Kanalgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat mit Beschluss vom 20.09.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBI. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBI. I Nr. 118/2015, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2023:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Abwasserbeseitigungsanlage (Oberflächen- und/oder Schmutzwasserkanal) der Marktgemeinde Jenbach erhebt die Gemeinde Jenbach Benützungsgebühren als Anschlussgebühren und Kanalgebühren.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage.
- 2. Auf bereits angeschlossenen Grundstücken entsteht die Anschlussgebührenpflicht bei Neubauten, Zu- und Umbauten, sowie bei Wiedererrichtung abgerissener Gebäude mit der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides bzw. mit Baubeginn bei anzeigepflichtigen Vorhaben.

§ 3 Berechnung der Anschlussgebühr

- 1. Bemessungsgrundlage ist die Brutto-Grundfläche, das ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes, ausgenommen jene Grundrissflächen, die weder allseitig oder überwiegend umschlossen, noch überdeckt sind. Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen und Scheunen für die Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht herangezogen.
- 2. Die Anschlussgebühr beträgt € 19,12 inkl. 10 % USt. je m² der Bemessungsgrundlage.
- Jenbacher Handel-. Gewerbeund Industriebetrieben, ausgenommen Gastgewerbebetriebe, wird unter der Voraussetzung, dass die gesamte gewerbliche Betriebsfläche mind. 100 m² groß ist und auf jeden Beschäftigten Betriebsfläche m² gewerbliche entfallen, mind. 50 eine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben. Diese beträgt € 13,74 inkl. 10 % USt. je m² der Bemessungsgrundlage. Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl werden nur die überwiegend in der Betriebsstätte tätigen Beschäftigten herangezogen.
- 4. Auf bereits angeschlossenen Grundstücken entsteht bei Neubauten, Zu- und Umbauten, sowie bei Wiedererrichtung abgerissener Gebäude die Anschlussgebührenpflicht nur hinsichtlich einer sich im Verhältnis zur früheren Bemessungsgrundlage ergebenden Vergrößerung dieser Bemessungsgrundlage.

Dabei sind abgerissene Gebäude oder Gebäudeteile hinsichtlich ihrer Brutto-Grundflächen nur dann zu berücksichtigen, wenn diese Flächen bereits einer früheren Vorschreibung einer Anschlussgebühr für die Liegenschaft oder für das Gebäude zugrunde gelegt wurden.

§ 4 Kanalgebühr

- Die Gemeinde Jenbach erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindeabwasserbeseitigungsanlage für die laufende Benützung eine Kanalgebühr.
- 2. Die Kanalgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses von Grundstücken an die Gemeindeabwasserbeseitigungsanlage.
- 3. Landwirtschaftliche Betriebe können mit Genehmigung der Gemeinde Jenbach in die Wasserzuleitung zu den Stallungen auf ihre Kosten einen Subzähler einbauen lassen. Der vom Subzähler gemessene Wasserverbrauch für die Stallungen wird sodann bei der Berechnung der Kanalgebühr von der Abwassermenge in Abzug gebracht.
- 4. Garten- und Grünanlagenbesitzer können mit Genehmigung der Marktgemeinde Jenbach in die Wasserzuleitung zu den Gärten und Grünanlagen auf ihre Kosten einen Subzähler einbauen lassen. Der vom Subzähler gemessene Wasserverbrauch für die Bewässerung dieser Anlagen wird sodann bei der Berechnung der Kanalgebühr von der Abwassermenge in Abzug gebracht.

§ 5 Berechnung der Kanalgebühr

- 1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch.
- 2. Die Kanalgebühr beträgt € 2,46 inkl. USt. je m³ Wasserverbrauch.
- Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, kann die Marktgemeinde Jenbach, sofern der Einbau eines solchen verweigert wird oder unmöglich ist, den Wasserverbrauch schätzen und die Kanalgebühr nach der geschätzten Bemessungsgrundlage vorschreiben.

§ 6 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, in der Fassung LGBL. Nr. 150/2012 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserbeseitigungsanlagen samt

Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft.

§ 11 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dietmar Wallner